

Leseabschrift

43 Gs 951/11-
545 Js [REDACTED]



Amtsgericht Kiel

B e s c h l u s s

In dem Ermittlungsverfahren gegen

I.-II. pp.

III. Dr. [REDACTED]
geboren am [REDACTED] in [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]

Vorwurf: Untreue (§ 266 StGB)

IV. Dr. [REDACTED],
geboren [REDACTED]

Vorwurf: Untreue (§ 266 StGB)

V.-VI. pp.

VII. Dr. [REDACTED]
geboren am [REDACTED] in [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]

Vorwurf: Untreue (§ 266 StGB)

VIII.-IX. pp.

wird die Durchsuchung der Arztpraxis sowie der Sachen der Beschuldigten Drs.
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] in:
[REDACTED]

angeordnet.

Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf vom Durchsuchungsobjekt räumlich getrennte Speichermedien, soweit auf sie von den durchsuchten Räumlichkeiten aus zugegriffen werden kann. Daten, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, dürfen gesichert werden. (§ 110 Abs. 3 StPO)

Gründe

Die Durchsuchung dient dem Auffinden von Beweismitteln, wie insbesondere

- Verordnungen über Schuheinlagen und Aufzeichnungen hierzu,
- Aufzeichnungen zur Herstellung, Anpassung und Abgabe von Schuheinlagen,
- Korrespondenz mit den Beschuldigten [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] sowie den von diesen geführten Geschäftsbetrieben [REDACTED]
und [REDACTED]

Unterlagen über Zahlungen und den Zufluss sonstiger wirtschaftlicher Vorteile durch die Beschuldigten [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] sowie die von diesen geführten Geschäftsbetriebe (§§ 102, 105 StPO).

Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen ist im Sinne eines Anfangsverdachts von folgendem Geschehen auszugehen:

Die Beschuldigten [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] sind Ärzte und zur Behandlung gesetzlich Krankenversicherter zugelassen (Vertragsärzte). Zu einem noch unbekannten Zeitpunkt trafen sie mit den weiteren Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] die als „[REDACTED]“ auftraten, eine Verabredung dergestalt, dass die ihren Patienten verschriebenen Schuheinlagen ausschließlich von den Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] bezogen werden sollten. Hierzu sollte den gesetzlich krankenversicherten Patienten entweder gar nicht erst ein Rezept für die Einlagen ausgehändigt werden; die Einlagen sollten direkt durch die Ärzte in Auftrag gegeben und den Patienten später in der Arztpraxis ausgehängt werden. Zumindest aber sollte den Patienten das Unternehmen der Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] empfohlen werden. Den beschuldigten Ärzten sollte als Gegenleistung ein wirtschaftlicher Vorteil noch unbekannter Art zufließen.

Dementsprechend erfolgte jedenfalls zwischen Herbst 2008 und Februar 2010 eine Zusammenarbeit der geschilderten Art. Nahezu alle der in dieser Zeit durch die beschuldigten Ärzte verschriebenen Einlagen wurden durch die Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] gegenüber den Krankenkassen abgerechnet, ohne auf die getroffene Verabredung mit den Ärzten hinzuweisen. Allein für Versicherte der [REDACTED] wurden Einlagen folgenden Werts verschrieben und abgerechnet:

vom Beschuldigten [REDACTED]: 1.333,29 €,

vom Beschuldigten [REDACTED] 647,60 €,
vom Beschuldigten [REDACTED] 700,49 €.

Die [REDACTED] hat bei den Ersatzkassen einen Marktanteil von nur etwa vier Prozent. Folglich ist für alle Krankenkassen zusammen von einem um ein Vielfaches höheren Verschreibungs- und Abrechnungsvolumen auszugehen.

Die Abgabe der Schuhentnahmen und Vereinnahmung von Zuzahlungen erfolgte teilweise durch die weiteren Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED], die als „[REDACTED]“ und „[REDACTED]“ auftraten.

Zumindest für die ab dem 01.04.2009 erfolgten Verschreibungen und Abrechnungen – die durch die Patientenbefragung dokumentierten Fälle 1, 4, 5, 6 und 8 ereigneten sich allesamt ab diesem Datum – verstößt die Zusammenarbeit zwischen den genannten Beschuldigten gegen § 128 Abs. 2 Satz 1 SGB V bzw. die Abgabe in der Arztpraxis gegen § 128 Abs. 1 Satz 1 SGB V, da eine Versorgung in Notfällen im Sinne der Vorschrift nicht ersichtlich ist.

Durch § 128 SGB V soll die Gewährung von finanziellen Vorteilen im Zusammenhang mit der Versorgung von Versicherten ohne Kenntnis und Beteiligung der Krankenkassen ausgeschlossen werden (vgl. BT-Ds. 16/12256, S. 65). Die Vorschrift schränkt insoweit die Vergütung von Leistungserbringern von Hilfsmitteln regelnden §§ 126, 127 SGB V (in Verbindung mit den aufgrund dieser Vorschriften geschlossenen Verträgen) ein.

Da die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts über die Leistungserbringung und -vergütung an die Erfüllung bestimmter formaler und inhaltlicher Voraussetzungen gekoppelt sind, ist eine Leistung bereits dann sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähig, wenn die Leistung in Teilbereichen nicht den gestellten Anforderungen entspricht, selbst wenn sie im Übrigen ordnungsgemäß erbracht worden ist (BSG BSGE 39, 288, 290; 74, 154, 158; 94, 213, 220).

Jedenfalls aufgrund des Verstoßes gegen § 128 SGB V waren die Leistungen der Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] nicht erstattungsfähig – und zwar unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt –, so dass die Vergütung durch die Krankenkassen zu Unrecht erfolgte.

Diese streng formale Betrachtungsweise des Sozialversicherungsrechts wirkt sich, um Wertungswidersprüche zu vermeiden, auch auf den strafrechtlichen Schadensbegriff aus (BGH NStZ 1995, 85, 86; NStZ 2003, 313, 315). Es spielt dann folglich keine Rolle, ob den Krankenkassen durch die Verordnung des Arztes Aufwendungen in gleicher Höhe erspart geblieben sind, weil die Leistung medizinisch indiziert war. Derartige Kompensationen sind für die Frage der Tatbestandsverwirklichung nicht von Bedeutung, sondern lediglich bei der

Strafzumessung zu berücksichtigen (BGH NStZ 1995, 85, 86).

Dadurch, dass die Beschuldigten [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] die Schuheinlagen gleichwohl zu Lasten der Krankenkassen verordneten, missbrauchten sie die ihnen durch § 73 Abs. 2 Nr. 7 SGB V eingeräumte Befugnis und verletzten eine ihnen obliegende Vermögensbetreuungspflicht.

Die Vermögensbetreuungspflicht ergibt sich aus der besonderen Stellung der beschuldigten Ärzte als Vertragsärzte der Krankenkassen im Sachleistungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung und der ihnen somit zukommenden Sachwalterfunktion (BGH NStZ 2004, 568, 569f.; NJW 2004, 454, 456; NStZ-RR 2006, 13, 14). Dabei ist insbesondere auch von Bedeutung, dass Ärzte und Krankenkassen nach § 72 Abs. 1 SGB V verpflichtet sind, zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung der Versicherten zusammenzuwirken, und zwar nach Maßgabe des Wirtschaftlichkeitsgebots des § 12 Abs. 1 SGB V (BGH NStZ-RR 2006, 13, 14). Dies schließt gem. § 73 Abs. 2 Nr. 7 SGB V insbesondere auch die Verordnung von Hilfsmitteln ein. Weiter von Bedeutung für die Vermögensbetreuungspflicht sind die Vorschriften des § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 der Berufsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein (vgl. BGH a. a. O.), ebenso wie §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 1 Abs. 1 Nr. 1a HWG, die allesamt unten näher erläutert werden.

Der aus der Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht resultierende Vermögensnachteil der für die Leistung aufkommenden Krankenkassen besteht darin, dass sie die Leistung vergütet haben, obgleich eine sozialrechtliche Erstattungsfähigkeit nicht bestand.

Die Beschuldigten [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] nahmen es zumindest billigend in Kauf, durch ihre Verordnungen die ihnen eingeräumte Befugnis zu missbrauchen und die Krankenkassen zu schädigen, denn die Gewährung wirtschaftlicher Vorteile an Vertragsärzte, die dem Zweck dienen, ihre Verschreibungspraxis zu beeinflussen, war und ist von Rechts wegen untersagt:

Dem Arzt ist es nach § 35 Abs. 1 Satz 1 der Berufsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 03.02.1999 nicht gestattet, für die Verordnung von Hilfsmitteln eine Vergütung oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen. Nach Abs. 5 der Vorschrift darf der Arzt auch nicht Patienten ohne hinreichenden Grund an bestimmte Geschäfte oder Anbieter von gesundheitlichen Leistungen verweisen. Weiterhin ist es nach §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 1 Abs. 1 Nr. 1a HWG unzulässig, zum Zwecke der „Bewerbung“ von Medizinprodukten – zu denen auch Schuheinlagen gehören – Zuwendungen anzunehmen. Schließlich folgt aus den Regelungen zum Vertragsarztrecht im SGB V, dass der Vertragsarzt für seine vertragsärztlichen Leistungen ausschließlich von der Kassenärztlichen Vereinigung honoriert werden soll.

Den Beschuldigten [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] sind diese Rechtsvorschriften

aufgrund ihrer jahrelangen Berufserfahrung zumindest dem wesentlichen Inhalt bzw. dem Kerngedanken nach bekannt.

Gegen sie besteht nach alledem der Anfangsverdacht der Untreue gem. § 266 StGB.

Weiter besteht gegen sie der Anfangsverdacht der Mittäterschaft, zumindest aber der Teilnahme, an einem Betrug (§ 263 StGB) der Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED], den jene durch die Abrechnung der nicht erstattungsfähigen Leistungen gegenüber den Krankenkassen verwirklicht haben.

Der Tatverdacht ergibt sich zum einen aus der Auskunft der [REDACTED], der von ihr durchgeführten Patientenbefragung und den dieser zu Grunde liegenden Verordnungen und Abrechnungen über Schuheinlagen (SB 1), zum anderen aus dem Umstand, dass es fernab der Lebenserfahrung ist, dass nahezu alle Patienten einer [REDACTED] Arztpraxis von sich aus einen bestimmten [REDACTED] Orthopädieschuhtechniker aufsuchen, um dort die ihnen verschriebenen Schuheinlagen fertigen zu lassen. Nach kriminalistischer Erfahrung ist es vielmehr wahrscheinlich, dass die beschuldigten Ärzte für ihre Vermittlung einen wirtschaftlichen Vorteil erhalten haben.

Es ist zu erwarten, dass bei der Durchsuchung Beweismittel oder Anhaltspunkte für ihr Vorhandensein gefunden werden, die für das Verfahren von Bedeutung sein können. Diese Erwartung ergibt sich aus der kriminalistischen Erfahrung, nach der in derartigen Fällen damit zu rechnen ist, dass der Verdächtige einer solchen Straftat Gegenstände in Besitz hat, die als Beweismittel in Betracht kommen.

Die aufgefundenen Gegenstände sind sicherzustellen. Werden Gegenstände nicht freiwillig herausgegeben, sind sie zu beschlagnahmen. Werden bei der Durchsuchung Gegenstände gefunden, die auf die Verübung einer anderen Straftat hindeuten, sind sie einstweilen in Beschlag zu nehmen. Die Staatsanwaltschaft ist hiervon zu verständigen (§ 108 StPO).

Die Durchsuchungsanordnung steht nicht außer Verhältnis zur Schwere der Straftat und zur Stärke des Tatverdachts. Es ist von einer bedeutenden Schadenssumme auszugehen.

Kiel, 04.04.2011
Amtsgericht, Abt. 43
[REDACTED]